

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

Die allgemeinen Matrikeln und die Matrikeln der Philosophischen und
Theologischen Fakultät

Knod, Gustav C.

Straßburg, 1897

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-333405](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333405)

EINLEITUNG.

Die letzten Jahrzehnte haben uns, zum Teil aus festlichem Anlass, die Herausgabe einer Anzahl älterer deutscher Universitäts-Matrikeln gebracht.¹ Die rasche Aufeinanderfolge derselben beweist, dass man Quellenveröffentlichungen dieser Art einen nicht unbedeutenden kulturgeschichtlichen Wert beizulegen geneigt ist. Es sind in der That diese Matrikeln, abgesehen von der Wichtigkeit, welche sie für die genealogische und biographische Forschung besitzen, das geeignetste Mittel, uns die hohe Bedeutung der ältern Universitäten für die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens in unserm Vaterlande anschaulich und eindringlich zugleich vor Augen zu führen; sie setzen uns geradezu in Stand, die Beteiligung der einzelnen Hochschulen an diesem nationalen Wettstreite, ihre Einwirkung auf nähere und entferntere Kreise, mit zahlenmässiger Genauigkeit zu bestimmen.

So wird auch die Veröffentlichung der Matrikeln der alten Strassburger Universität in erster Linie der oberrheinischen, speciell der Strassburgischen Lokalgeschichte zu Gute kommen. Hat doch fast der gesamte höhere Beamtenstand der alten deutschen bis zur Revolution in ihrer reichsstädtischen Selbstverwaltung verbliebenen Stadtrepublik sowie der benachbarten links- und rechtsrheinischen protestantischen Territorien in den Hörsälen der Strassburger Universität seine wissenschaftliche Ausbildung empfangen — eine schier unabsehbare Reihe von Männern, die im Kirchen- und Schuldienst, in Justiz und Verwaltung, als Advokaten und Aerzte ihrem Heimatlande ihre Dienste gewidmet, und unter ihnen nicht wenige, deren Namen in der Geschichte ihres engern Vaterlandes wie in den Annalen der Wissenschaft noch heute mit Achtung genannt werden. Es dürfte daher das ungemein reichhaltige Material zur provinziellen Personenkunde, welches die alten

¹ Es seien aus den beiden letzten Jahrzehnten nur genannt: Tübingen (1877), Herborn (1882), Heidelberg (1884 f.), Frankfurt a. O. (1887 f.), Rostock (1889 f.), Giessen (1890), Cöln (1892), Wien (1892), Greifswald (1893 f.), Cassel (1893), Wittenberg (1894), Leipzig (1895); auch die *Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis* (1884) sind hierher zu rechnen.

Matrikeln bergen, wohl geeignet sein, Ausgangspunkt und Unterlage für mannigfache lokalhistorische Forschungen abzugeben; und besonders dürfte die genealogische und biographische Forschung zur Familien- wie zur Gelehrten-geschichte hier nachhaltige Anregung und Bereicherung erfahren.

Aber auch für die Geschichte der alten Strassburger Universität selbst wird das Studium der Matrikeln nicht weniger erspriesslich sein. Ist auch der Entwicklungsgang der Strassburger Hochschule im allgemeinen bekannt genug, so herrschen doch, wie die vorhandene Litteratur beweist, im einzelnen vielfach unklare und unrichtige Vorstellungen. Allerdings werden die Matrikeln in keinem Punkte erschöpfende Belehrung bieten, dennoch verdient, was sich aus diesen langen Verzeichnissen als authentischen Urkunden für das innere und äussere Leben der Universität entnehmen lässt, darum nicht weniger Beachtung. Sie lassen uns zunächst die Gesamtfrequenz der Universität in dem gegebenen Zeitraum (1621—1793) mit annähernder Sicherheit erkennen; auch über die Frequenz der einzelnen Fakultäten und ihre Lehrerfolge geben sie uns erwünschten Aufschluss, indem sie uns die Gesamtheit derjenigen vorführen, die an ihnen die erstrebten akademischen Grade und somit den Abschluss ihrer akademischen Ausbildung erreichten; ja sie bieten in den beigegeführten Disputationsthemen in gewissem Sinne einen Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften selbst, indem sie uns die wissenschaftlichen Fragen der Zeit in der Auffassung der akademischen Lehrer der Strassburger Hochschule widerspiegeln und so zugleich einen Rückschluss auf die wissenschaftliche Vielseitigkeit und Rührigkeit der letztern selbst ermöglichen. Eine genauere Musterung endlich der in unsern Listen verzeichneten bunten Schülermenge, die aus der Nähe und Ferne, vornehmlich aus dem Reich und den Nachbarländern deutscher Zunge in Strassburg zusammenströmten, sei es um ernsthaften Studien obzuliegen oder sich zur welschen peregrinatio vorzubereiten, wird zu mannigfachen Betrachtungen über die kulturgeschichtliche Bedeutung der alten Reichsstadt am Oberrhein und das mehr oder weniger intime Verhältniss der einzelnen deutschen Landesteile zu derselben Anregung bieten.

Gerade dieser kulturhistorische Gesichtspunkt, der sonst bei den jüngern Universitäten naturgemäss mehr zurückzutreten pflegt, sichert den Strassburger Studentenverzeichnissen bei der hohen politischen Bedeutung und der eigentümlichen Stellung der Universität ein hervorragendes nationales Interesse. Die Matrikeln der alten Universität

lassen erkennen, dass die politische Abkehr vom Reiche keineswegs eine Lösung der seit der Reformation besonders lebhaft gepflegten geistigen Beziehungen der Stadt Strassburg zum alten Mutterlande zur Folge hatte, und dass das geistige Leben, welches von Strassburg seinen Ausgang nahm, bis über die Tage Goethes hinaus noch in den entferntesten Winkeln des deutschen Landes zu verspüren ist. Sie bestätigen den schon von Haffner ausgesprochenen, französischerseits lebhaft bestrittenen Satz,¹ dass die alte reichsstädtische Universität bis zu ihrer Auflösung in den Stürmen der Revolution ihrem Grundcharakter nach im wesentlichen deutsch geblieben ist. An dieser Thatsache wird selbst durch die *Matricula Serenissimorum et Illustrissimorum* nichts geändert. Auch hier ist das deutsche Element in entschiedenem Uebergewicht, da auch Kur- und Livländer, Schleswig-Holsteiner und Schweizer zu demselben zu rechnen sind. Zwar erscheinen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch Dänen, Norweger und Schweden in grösserer Anzahl, und seit 1765 endlich Russen; aber diese nordischen Gäste sind nicht etwa des Französischen wegen gekommen; sie suchen in Strassburg ihre cavaliermässige Ausbildung zu vollenden, wozu schon in reichsstädtischer Zeit gute Gelegenheit geboten war, hören die Vorlesungen Kochs über Geschichte, Diplomatie, Politik, öffentliches Recht u. s. w. und treiben nebenbei gewöhnlich deutsche Sprachstudien, während ihre deutschsprechenden Standesgenossen sich vorzugsweise auf das Französische werfen.² Dagegen ist der französische hohe Adel erst seit 1770, und zwar mit noch nicht 20 Namen vertreten. Bedenklicher könnte der Umstand erscheinen, dass in den juristischen Matrikeln das welsche Element seit dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts mehr und mehr hervortritt.³ Hier haben wir es vornehmlich

¹ Chérueil, *L'ancienne université et l'académie moderne de Str. Discours*. Str. 1866. p. 6. 9. und von Chérueil beeinflusst Lichtenberger in *La faculté de théologie de Str. Discours*. Paris 1875. p. 2. 3. und Pfister. Jean Daniel Schöpflin. Nancy 1887. p. 21. 24. — Dieser letztere hat inzwischen die wissenschaftliche Ueberzeugung gewonnen, dass die heutige Universität de Nancy die wahre Geistesnachfolgerin der alten protestantischen Strassburger Stadtuniversität sei: *L'Université de Nancy se proclame l'héritière directe de l'Université de Strasbourg*. Elle revendique ces maîtres des XVIIe et XVIIIe siècles, la plupart Alsaciens et Strasbourgeois de naissance, qui ont appris de bonne heure à aimer les idées françaises, qui plus tard ont aimé la France elle-même et lui ont voué toute leur affection... oui ils sont bien à nous ces juristes, ces médecins, ces savants (Pfister in Berger-Levrault, *Souvenirs Strasbourgeois*. Nancy 1895).

² Haffner, *De l'éducation littéraire*. Str. 1792. p. 331.

³ Schon Spach, *Mélanges d'hist. alsatique*. Str. 1867 (*Oeuvr. choisies* t. III) hat diese Beobachtung gemacht (p. 437): *La Faculté de droit se ressentait plus que les soeurs de l'influence française, et si ce fut à l'avantage des études faites dans le but d'une application immédiate on ne saurait disconvenir d'autre part, que ce n'ait été au détriment de la science elle-même.*

mit den Söhnen der eingewanderten französischen Beamten und mit lothringischem Zuzug zu thun. Die französische Praxis, wonach das juristische Licentiaten-Diplom die Voraussetzung für die Anstellung im Justiz- und Verwaltungsdienst bildete, sowie der Umstand, dass die bischöfliche Universität bis zum Jahr 1775 eines Lehrstuhls des kanonischen Rechtes entbehrte, lassen das Eindringen dieser fremdartigen Elemente erklärlich erscheinen. Der Gewalt der Thaten und des königlichen Prätors weichend, war die juristische Fakultät genötigt, sich mehr und mehr dem Umschwung der Zeitverhältnisse anzubequemen, in ihrer Lehrweise, wie Goethes Freund Salzmann bemerkt, 'dem Verhältnis gegen Frankreich gemäss auf das Praktische sich zu richten' und das 'juristische Marionettenspiel' der Licentiatenpromotion *more Gallico* zuzulassen. Die juristischen Fakultätsakten verraten, dass dies nicht ohne schweren Kampf und inneres Widerstreben geschehen ist.¹ Es wäre daher eine völlige Verkenning der wahren Sachlage, wenn man die Verhältnisse in der juristischen Fakultät als Beweis für die fortschreitende spontane Verwelschung der alten deutschen Universität geltend machen wollte.

Da es bisher nicht gelingen wollte, die alte protestantische deutsche Strassburger Universität zu einem französischen Lehrinstitut zu stempeln, so gefällt man sich in dem Gedanken, um ihr doch wenigstens ihren deutschen Charakter zu nehmen, sie als eine Vermittlerin französischen und deutschen Geisteslebens, als ein Centrum internationalen Ideenaustausches zu verherrlichen.² Den Beweis für diese Auffassungs-

¹ *Fac. Jur. Acta. 1725 Oct. 30.: Conventus facultatis habitus fuit, in quo Decanus retulit, Consultiss. Dn. D. Linckhium sibi dixisse, Ill^m Dn. Intendentem commendare ad Matriculam examinandorum Dn. de Buat Metensem. Decanus vero indicat, hunc hominem tantum per septem menses studio iuris operam dedisse atque propterea ait ad deliberandum se proponere, annon Ill^m Dn. Intendens sit adendus atque nobis per verba submissa et venerationis plena eo promovendus, ne illi, qui iuris addiscendi causa in nostra Universitate versantur, intra tam breve tempus ad examen nobis transmittantur ac id nuper iam factum sit cum Dns Laubrusse, qui etiam septem tantum menses Jurisprudentiae impenderat, ab Ill^m Dn. Intendente dispensationem ratione temporis obtinisset. . .*

² Chéruel p. 9.: *Cette imitation intelligente et féconde des littératures grecque et romaine ne pénétra dans l'Université de Strasbourg qu'après la réunion de cette ville à la France. L'influence des grands écrivains de notre pays, leur relations fréquentes au dix-huitième siècle avec les professeurs de Strasbourg expliquent l'essor que prit alors notre Université. C'est en effet pendant la seconde période de son histoire de 1681 à 1792, que l'école alsacienne s'éleva à une grande hauteur.* — Solche Behauptungen, denen jede thatsächliche Unterlage abgeht, wird man, da jetzt die Matrikel vorliegt, fallen lassen müssen. Die 7 günstigsten Semester der juristischen Fakultät, die hier allein in Betracht käme, zeigen zu deutscher Zeit folgende Zahlen: SS. 1624: 72; SS. 1625: 62; SS. 1626: 77; SS. 1627: 84; SS. 1665: 63; WS. 1669/70: 61; SS. 1670: 69. — Man vergleiche hiermit die 7 höchsten Zahlen der verwelschten juristischen Fakultät seit 1700: SS. 1757: 56;

weise ist man ebenfalls bisher noch schuldig geblieben. Im Grunde kann man doch eigentlich nur von einer vermittelnden Thätigkeit einzelner hervorragenden Persönlichkeiten reden. Was Schoepflin und Koch, die vielgenannten Begründer der Strassburger Diplomatenschule, angeht, so wird man in Beziehung auf diese beiden einer solchen Auffassung ja einige Berechtigung zugestehen dürfen.¹ Aber die Wirksamkeit dieser Männer, die ohnehin nicht zu gleicher Zeit an der Universität thätig waren, kann doch bei aller Anerkennung ihrer Verdienste nicht als das Wesen der Strassburger Universität constituirend hingestellt werden. Auch suchten beide Gelehrte nicht in Paris oder irgend einer andern französischen Stadt ihre Muster, vielmehr war es das kleine deutsche Göttingen, das ihnen als nachahmenswertes Vorbild vorschwebte. Auch in Göttingen ist um diese Zeit ein gewisser internationaler Zug bemerkbar, ohne dass darum der deutsche Charakter der Universität irgendwie Schaden genommen hätte. Zwar redet auch Haffner von der Strassburger Universität als einer Vermittlerin deutschen und französischen Wesens; er sagt aber nicht, was sie bisher in dieser Hinsicht geleistet, er zeigt vielmehr, was sie in dieser Beziehung leisten könnte, falls es den Revolutionsmännern gefallen sollte, ihr das Dasein länger zu gewähren. Deutsch, nicht international, ist ihm die Universität ihrer Einrichtung, ihrem Lehrbetrieb, ihrem Charakter nach. Ihrer Deutschheit verdankt sie ihre eigentümlichen Vorzüge, die Freiheit der Selbstverwaltung, die Freiheit wissenschaftlicher Forschung, die Freiheit der Methode. In ihrer Deutschheit liegt das Geheimnis ihrer bisherigen Erfolge,

SS. 1758: 58; WS. 1761/62: 49; WS. 1762: 55; WS. 1765/66: 46; WS. 1774/75: 45; WS. 1779/80: 47.

¹ In Betreff Schoepflins, hat Spach schon das Richtige gesehen (p. 436): „Plus que tout autre savant strasbourgeois du dix-huitième siècle Schoepflin activa la fusion entre les deux nationalités, dont il avait su lui-même les qualités les plus saillantes: au savoir germanique il joignit la forme française.“ Für Koch kann man sich auf seinen bekannten Panegyricus vom J. 1809 (Discours sur l'ancienne gloire de la ville de Str.) beziehen, der im wesentlichen eine Verherrlichung seiner eigenen Thätigkeit darstellt. Denn er ist ja der eigentliche Gründer jener „école vouée plus particulièrement à la politique, où la jeunesse française et étrangère venait puiser les principes des négociations et les connaissances qui y sont relatives. A l'étude du droit naturel, publique-universel et des gens on y joignait les parties historiques, les traités de paix, la statistique, les mathématiques, les sciences naturelles et l'art des fortifications. Protégée par le Gouvernement et nommément par le duc de Choiseul, qui nous envoya successivement plusieurs élèves de l'école royale militaire, cette institution servit aussi à nous amener un grand nombre d'étrangers de distinction.“ In dieser Thätigkeit Kochs ist nicht etwa etwas specifisch Französisches zu sehen; gerade weil in der französischen Hauptstadt derartiges nicht zu holen war, suchte man's an der deutschen Universität Strassburg; selbst Fortifikationslehre war schon an der alten Universität um das Jahr 1660 von Reichelt vorgetragen worden. (Protoc. Fac. Philos.)

und nur dann meint Haffner, werde die Universität auch fernerhin wahrhaft nutzbringend wirken können, wenn ihr dieser deutsche Grundcharakter gewahrt bleibe.¹ — Seine Vorschläge konnten allerdings den Beifall der Revolutionsmänner nicht finden.² Eine Universität, die, mit dem jakobinischen Maire Monet zu reden, 'reich an Gütern und Einkünften, aber arm an Bürgersinn und republikanischen Tugenden, den Augen der Republik das wunderbare Schauspiel der Knechtschaft und des Germanismus darstellte', hatte längst ihre Daseinsberechtigung verwirkt; sie musste fallen, damit 'die Hyder des Germanismus' vernichtet werden konnte. An Stelle der corporativen Selbstverwaltung und der wissenschaftlichen Freiheit trat jetzt das Reglement und die Centralisation, und fortan lautete die Losung: uniformieren, fransösieren.

I. Das Archiv der alten Hochschule.

Der archivalische Nachlass der alten Hochschule findet sich heute zum weitaus grössern Teil in den Gewölben des Thomas-Archivs als 'Fonds de l'Université' vereinigt. Was sich uns gegenwärtig als Einheit darstellt, ist früher niemals ein einheitliches Ganze gewesen; es setzt sich vielmehr aus den Beständen verschiedener, ursprünglich

¹ Haffner a. a. O. p. 334: 'Ces étrangers sont venus jusqu'ici de la Suisse, de l'Allemagne et des pays du Nord; ils n'entendent pas assez le françois pour pouvoir fréquenter des cours que l'on donneroit dans cette langue . . . Son régime, ses formes et sa manière d'enseigner une fois changés, il est plus que probable, qu'elle ne restera plus dans ses anciens rapports avec les nations étrangères . . . Une Université Allemande placée sur les frontières de la France, destinée par sa position à devenir l'entrepôt des trésors littéraires de deux nations éclairées, renfermant dans son sein des gens de lettres qui à la connoissance des langues savantes ont su joindre celle de plusieurs langues modernes, dont l'érudition, le génie et le caractère d'esprit semble tenir davantage à la nature du sol germanique, qui dans leurs études, dans leur manière de traiter d'envisager les objets scientifiques ont suivi jusqu'ici les méthodes usitées dans les plus célèbres écoles de l'Allemagne, présente dans son enseignement une variété, qui ne peut qu'être infiniment utile au progrès des lumières' u. s. w.

² Dass diese Vorschläge im Namen der Universität gemacht wurden und wirklich praktische Zwecke verfolgten, lehrt das Rektorats-Protokoll. Am 11. April 1792 beschloss der Universitäts-Convent, 100 Exemplare des Haffner'schen Werkes an Prof. Koch, damals Deputirter des Niederrhein bei der Nationalversammlung, zu schicken mit der Bitte, 50 Exemplare im Namen der Universität nebst einem Zueignungsschreiben von derselben dem Herren Präsidenten einzuhandigen, die noch übrigen aber unter die Deputirten der beyden Rheinischen Departementer, den Königl. Ministern de l'Intérieur und de la Justice wie auch unter Kenner der Wissenschaften sowohl in als ausser der Nationalversammlung auszutheilen.

von einander unabhängiger Specialarchive zusammen, die auch heute noch recht wohl im allgemeinen gesondert werden können, wenngleich wir, bei dem gänzlichen Mangel alter Inventare, niemals im Stande sein werden, die einzelnen Stücke rücksichtlich ihrer Herkunft durchweg mit Sicherheit zu erkennen und zu bestimmen.¹

Auch die Frage, wann und unter welchen Umständen die einzelnen Teile des alten Universitätsarchivs sich in den Räumen des Thomasarchivs zusammengefunden haben, lässt sich nicht völlig befriedigend beantworten. Soviel ist indessen zu erkennen, dass das alte Aktenmaterial schon zur Zeit, als die Universität noch bestand, bedeutende Einbusse erlitten hat, und dass die gegenwärtige Sachlage im wesentlichen in den Vorgängen der Revolutionszeit ihre Erklärung und Begründung findet.

Der grössere Teil der heute im Thomasarchiv vereinigten Bestände des alten Universitätsarchivs mag dem s. g. Scholarchen-Archive entstammen. Es reicht in seinen ältesten Partien bis in die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts zurück und setzt sich im wesentlichen aus den Protokollen der Scholarchen, Urkunden, Testamentsverordnungen, Gutachten, Bittschriften, Rechnungen und Korrespondenzen verschiedenster Art zusammen. Auch die Originale der für die hohe Schule ausgestellten kaiserlichen Gnadenbriefe, das (heute auf dem Stadtarchiv aufbewahrte) Privilegium K. Maximilians II. v. J. 1566, sowie das (heute verlorene) Privilegium K. Ferdinands II. v. J. 1621, hatten die Schulherren „in der Schulen Gewölb hinter sich“. In der Schulen Gewölb befanden sich auch die Kisten, die das Rektorats- und die verschiedenen Fakultätsarchive enthielten; hierhin wurden vom Notar die vollgeschriebenen Conventsprotokollbände abgeliefert, hier wurde auch die allgemeine Universitätskasse, „eine besondere Kist mit dreyen schlossen“, deren Schlüssel unter die Scholarchen, den Convent (seit 1604 den Dekan) und den Syndicus verteilt waren, aufbewahrt.

Nicht immer scheint es bei dieser hergebrachten Ordnung geblieben zu sein. Namentlich hatten das Rektoratsarchiv und die Fakultätsarchive

¹ Ein handschriftl. Inventaire sommaire von C. Schmidt befindet sich auf der Kanzlei des Thom. Archivs. Mit der Veröffentlichung eines Urkundenbuches der alten Universität hat Prof. C. Engel, Oberlehrer am Prot. Gymnasium, begonnen (Gymnase, Académie et Université de Strasbourg I. partie: 1525—1621. Paris 1894). Eine tüchtige Arbeit, die indessen den künftigen Geschichtschreiber der Universität keineswegs der Mühe überheben wird, sich im Archiv selbst umzusehen. Es ist zu bedauern, dass der archivalische Nachlass der alten protestantischen deutschen Universität, der doch wohl in die Monumenta Germaniae paedagogica gehört hätte, in einem den französischen Universitäten gewidmeten Sammelwerke veröffentlicht wird.

unter der Nachlässigkeit ihrer berufenen Hüter zu leiden. So wird 1631 März 24 vom Rektor im Professoren-Convent vorgebracht: *„Protocollum academicum habe sich unter den Herren Professoribus und deren vielfältigen manuscriptis verloren; man wisse nicht, bey weme es verlegt sein müsse, Wäre Nutz und Notwendig, einen gewissen Locum pro Archivo und Armario zu bestimmen, dahin alleweg solch protokoll und rationes Academiae verwarlich könnnten gelegt werden“*. Dem Convent erschien die Sache nicht gerade besonders dringlich: *„ein jeder Professor solle vordrist under seinen sachen vleissig uffsuchen, wenn das Protokoll gefunden, sei ferner davon zu reden“*.

Wenige Jahre später (1636) wird wirklich das Archivum Academicum gelegentlich einmal erwähnt und der besondern Obhut des Rektors anempfohlen. Der Rektor solle, *„was gemeyne Universität betreffe, an seinen Ort“* schaffen. Auch die Dekane sollten gehalten sein, die Fakultätsakten dorthin abzuliefern; es wird ihnen dabei eingeschärft, ein jeder solle den Schlüssel zu seinem Archiv selbst in Verwahr nehmen, ihn nicht, wie bisher geschehen, dem ministro Academiae überlassen. Das Ausstehende sollte von Rektor und Dekanen eingefordert, das Fehlende nach Kräften ergänzt werden. Zwei und zwanzig Jahre später sieht sich die Philosophische Fakultät veranlasst, diese alten Bestimmungen nochmal zu wiederholen: *„dass die Acta sovil möglich ergänzt und in das Kästlin in der Archivstuben, so der Fakultät zustehet verwarlich beygelegt, auch der Dekanus so underweylen seyn würt, den schlüssel dazu haben soll“*. Wie wenig indessen durch diese Ermahnungen auf die Dauer geordnete Zustände geschaffen wurden, geht aus dem Protokoll derselben Fakultät vom 20. April 1711 hervor, wo der Dekan die verwunderliche Frage aufwirft, *„ob nicht rathsamb were, dass löbliche facultas Philosophica ad exemplum facultatis Theologicae ein Kistlin machen liesse, in welches die Protokolle, Matriculae, Sigilla und andere notabilia, so ein jeweiliger Decanus in Verwahrung hat, möchten gelegt und versorget werden“*. Das *„Kästlin“* von 1658 hatte sich also wohl inzwischen wiederum unter den vielfältigen Manuscriptis der Herren Professoren verloren.

Noch grösser müssen wir uns die Verluste denken, die der archivalische Nachlass der alten Hochschule in der Revolutionszeit erlitten hat. War auch durch die Dekrete der Nationalversammlung vom 17. August und 9. September 1790 der Besitzstand der Kirche Augsburger Confession dem Schicksal, als Nationalgut veräussert zu werden, entgangen, so wurde doch die Weiterexistenz der Universität

bald durch die Conventscommission in Frage gestellt, die jenes Privilegium nur auf das zur Unterhaltung des Cultus dienende Kirchengut, nicht auf die Schulfonds bezogen wissen wollte. Zwar wurde auch dieser Schlag noch durch Conventsdekret vom 8. März 1793 abgewehrt; doch fasste, nachdem inzwischen die Jacobiner die Oberhand gewonnen, der revolutionäre Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Prairial an II (1794 Mai 29) auf Antrag des jakobinischen Maire Monet den Beschluss, in Ausführung des Gesetzes vom 24. August 1793 die Güter der «noch nicht nationalisirten Universität» zu beschlagnahmen und zur Verfügung der Distriktsverwaltung zu stellen. Auch die in Händen der Stadt befindlichen Archive der alten Universität wurden in Folge dieses Beschlusses unter Siegel gelegt und die Schlüssel derselben auf der Stadtkanzlei deponirt.¹ Doch wurde schon wenige Monate später durch Verordnung des Departementsdirektoriums der Gemeinderatsbeschluss vom 10. Prairial an II für ungültig erklärt und die über Kassen und Archive der alten Universität verhängte Sequestration aufgehoben.²

Eine nähere Bezeichnung dieser „Archives“ wird leider nicht gegeben; wir dürfen aber mit gutem Grunde vermuten, dass es sich hierbei um das alte Scholarchenarchiv handelte, da die Stadt, wie aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 15. August 1795 zu ersehen, schon vor längerer Zeit in den Besitz desselben gelangt war. Ende der achtziger Jahre hatte das scrinium, welches die Archivalien des Kanzlers und der Scholarchen enthielt, einen Teil des XIIIer-Archivs ausgemacht und war mit diesem auf der „Pfalz“ untergebracht. Bei der Plünderung des Stadthauses durch den Pöbel am 19. Juli 1789 wurden diese Archivalien (les registres des scholarques ainsi que les papiers y relatifs) zum Fenster hinausgeworfen, wobei ein Teil derselben zu Grunde ging. Was davon gerettet werden konnte, wurde durch den Generaladvokaten Metzler, der damals die Stelle eines Sekretärs der Scholarchen bekleidete, der Obhut der Stadt übergeben.

¹ 16. Prairial an II (1794. Jun. 4): Sur le rapport de l'administrateur des établissements publics, qu'en conséquence de l'arrêté du corps municipal du 10. de ce mois il a conjointement avec son adjoint et l'agent national apposé les scellés sur les archives de la bibliothèque de l'université protestante de cette commune suivant le procès-verbal, qui en a été dressé en date de ce jour d'hui Vu aussi le dit procès-verbal et ouï l'agent national: Le corps municipal a arrêté, que le rapport du dit Administrateur ainsi que le procès-verbal y mentionné seront consignés sur les registres et que les clefs des archives de la dite université seront déposées au greffe de la municipalité (Prot. d. Gemeinderats).

² Gemeinderats-Protok. v. 15. Pluviôse an III (1795 Febr. 3).

Nach Aufhebung der Sequestration blieben die genannten Archivalien einstweilen weiter in städtischem Verwahr; sie waren als abgesonderter Teil des städtischen Archivs zugleich mit diesem letztern in den untern Räumen des ehemaligen bischöflichen Schlosses, das damals als Stadthaus diente, untergebracht. Einen Zuwachs erhielten sie im Jahr 1804, als der ehemalige Notar der Universität Zimmer sich entschloss, einer Aufforderung des Maires folgend, auch die bisher von ihm zurückbehaltenen Conventsprotokolle (*les pièces relatives à l'assemblée générale dite Conventus solennis de ladite université*) auf das Stadtarchiv als Depositum abzuliefern.¹

Am 7. October 1805 sah sich der Maire genötigt, sich nach einem anderweitigen geeigneten Lokal zur Unterbringung des städtischen Archivs umzusehen, da die Verwaltung des inzwischen in den Besitz der Kaiserin übergegangenen ehemaligen Stadthauses eine schleunige Evacuirung der vom Archiv besetzten Räume verlangte. Er entschloss sich in dieser Not, das anvertraute fremde Gut seinem derzeitigen rechtmässigen Eigentümer, dem Präsidenten des protestantischen Consistoriums, als dem Vertreter der am 20. Mai 1803 gegründeten Académie protestante, in deren Besitz der gesamte Vermögensstand der alten Universität übergegangen war, endlich zu überweisen, unter dem Vorbehalte, dass diejenigen Stücke, welche bei einer später vorzunehmenden Musterung als dem städtischen Archiv zuständig erkannt würden (*namentlich qui concernent le droit public ecclésiastique de Strasbourg*) an dasselbe zurückgeliefert werden sollten.² Ein Protokoll über die wirklich erfolgte Uebergabe hat sich nicht gefunden; ein Blick in die heutigen Bestände des Thomasarchivs lässt jedoch keinen Zweifel, dass sie stattgefunden hat.

Nicht ausgeliefert wurden aber damals zwei wichtige Bestände des alten Universitäts-Archivs, in deren Besitz die Stadt erst wenige Monate vorher gelangt war: Die Matrikeln und Akten der medicinischen und der juristischen Fakultät. Diese Stücke waren auf Ansuchen des derzeitigen Direktors der École de médecine Noël vom Präfekten des Niederrheins dem Präsidenten des Consistoriums abverlangt und dem Stadtarchiv zu provisorischer Verwahrung, bis ein geeigneter Raum im Departementsarchiv hergerichtet sei, überwiesen worden. Noël hatte geltend gemacht, dass die Register der

¹ Dépôt aux archives de pièces provenant de la ci-devant Université. Genehmigt durch den Maire Hermann am 11. Fructidor an XII. (St.-Arch.)

² Arrêté du 16. Vendémiaire an XIV. (St.-Arch.)

medizinischen Fakultät der alten Universität, die sich 7. Z. noch in den Händen des letzten Rektors der Universität, des Mediciners Thomas Lauth, befanden, gemäss dem Gesetze über die Aufhebung der Universitäten an das Departements-Archiv abgeliefert werden müssten, wie dies auch bei den übrigen französischen Universitäten geschehen sei. Lauth stehe ebensowenig wie der Académie protestante ein Recht zur Seite, sich als zur Aufbewahrung dieser wichtigen Akten, die u. a. das Verzeichnis der von der medizinischen Fakultät ausgestellten Diplome enthielten, befugt zu betrachten. Nur so sei es möglich, Fälschungen zu verhüten und diesen wichtigen amtlichen Registern den Charakter unbedingter Authenticität zu wahren, nur so seien auch die Interessenten in der Lage, ev. ein Duplicat ihres Diploms ausfertigen lassen zu können.¹ Vielleicht waren es ähnliche Erwägungen praktischer Art, die dann auch zur Auslieferung der Matrikeln und Akten der juristischen Fakultät führten. Thatsache ist, dass am 2. Fructidor an XII mit dem Aktenbestand der medizinischen Fakultät auch die Matrikeln und Akten der juristischen Fakultät (mit Ausnahme von Bd. I der *Matricula studiosorum*) von dem Consistorium an das Stadtarchiv abgegeben wurden.²

Die vom Präfecten verfügte Aufbewahrung dieser Bestände auf dem Stadtarchiv sollte, wie gesagt, nur eine provisorische sein. Dennoch sind die Archivalien der juristischen Fakultät bis in die jüngste Zeit hinein in städtischem Besitze verblieben; erst im Juni 1893 kehrten sie

¹ 21. Messidor an XII. Le Directeur de l'Ecole de Médecine de Strasbourg à Mr. le Conseiller d'Etat, Préfet du Département du Bas-Rhin. (Gleichzeitige notarielle Copie i. Thom. Arch.) — Das Schreiben des Präfecten an den Präsidenten des Consistoriums v. 26. Thermidor an XII lautet: J'ai reçu, Monsieur le Président, la réponse que vous m'avez adressé le 18. de ce mois à la communication que je vous avais faite de la réclamation du Directeur de l'Ecole de médecine, qui demande l'extradition des registres de la ci-devant faculté de médecine de l'ancienne université, qui se trouvent encore entre les mains des membres de l'académie actuelle. — Le local que l'on dispose en ce moment pour les archives du Département à la Préfecture, où ces registres doivent être déposés conformément aux lois, n'étant pas encore prêt, et le Directeur de l'Ecole étant pressé de répondre aux demandes du Ministre, je vous autorise et vous invite à les faire remettre de suite provisoirement à la Mairie, où Mr. Noël aura la faculté de les consulter et dont le Maire pourra en sa qualité de fonctionnaire public délivrer les extraits nécessaires, en attendant, que je puisse les faire remettre au dépôt général de la Préfecture après le triage et la séparation, que je charge le Maire d'en faire d'avec les autres pièces et registres qui ne sont pas relatifs à cet objet, et je lui écris ainsi qu'au Directeur de l'Ecole de médecine, afin qu'ils se concertent avec vous pour cette opération. (Thom. Arch.)

² Etat des livres et registres de la faculté en droit de l'ancienne université de Strasbourg déposés aux archives de la mairie de la ville de Strasbourg le 2. fructidor de l'an douze: ebenso eine Quittung des Maires über den Empfang der Matrikeln und Akten der medizinischen Fakultät vgl. a. Prot. der Académie prot. v. Fruct. an XII. (Thom. Arch.)

durch Austausch dahin, woher sie stammten und wohin sie gehörten, in das alte Universitäts-Archiv, zurück. Noch fehlen aber dort die Matrikeln und Akten der alten medicinischen Fakultät, die inzwischen auf ihren unbekannten Irrfahrten seit ihrer Ablieferung auf das Stadtarchiv am 2. Fructidor an XII um einen Band vermindert worden sind. Sie sind wohl bald darauf, vielleicht noch durch Noël selbst, in den Besitz der medicinischen Schule, dann der Napoleonischen faculté, gelangt; hier fanden sich noch 3 Bände bei der Uebernahme der Bestände durch die deutsche Verwaltung vor; sie ruhen heute im Aktenschrank des Universitäts-Sekretariats.

II. Immatrikulation. Gebühren. Eid.

Schon am 26. November 1539, also kaum ein Jahr nach der Gründung des Sturm'schen Gymnasiums, erliess der Magistrat, in Ergänzung der ‚Leges et Statuta so anfangklichs gegeben,‘ weitere Verordnungen in Betreff der Disciplin, worin u. a. bestimmt wird, ‚das diejhenigen, so publicas lectiones, die offnen und gemeinen lectionen, hören, und nit mehr in classibus sitzen, sich dem Rectori, so zu zeitten sein würdet, sobald sie alhär khommen oder ausser den classibus zu den angeregten offenen und gemainen lectionen gefürdert werden, anzaigen, ihre namen einschreiben lassen, demselben auch alsbald gehorsame und gepürliche reverentz gegen den Präceptoribus und haltung der Schulordnung verhaissen und zusagen sollen.‘ In den Statuten von 1568 wird diese Bestimmung deutlicher wiederholt und zugleich der dadurch verfolgte praktische Zweck angedeutet: ‚Zum Vierdten, soll er, der Herr Rektor, ein Matriculam habenn und halften, unnd darein alle knaben, Studiosos und Studenten, frembde und heimische, die studierens halben alhie sein oder alher kommen werdenn, a Decima Classe antzurechnen, durch auff per omnes Classes, dessgleichen auch alle Publicos auditores, immatriculiren und innschreyben, unnd dasselbig jeder Zeitt inn gegenwürttigkeit dess geordneten Syndici, welcher ein gleiche matriculam haltten soll, damitt er das geldt davon erfordrenn, inntziehen und empfehenn kann.‘ Darum wurde weiter verordnet, dass alle ꝛ. Z. ortsanwesenden publici und classici sich zum Rektor zu verfügen hätten, um sich, nachdem sie ihr ‚gebuerendt matriculgeldt‘ erlegt, in die matricula studiosorum

bzw. in die *matricula classicorum* einschreiben und in Pflicht nehmen zu lassen. Auch jeder neue Ankömmling sollte verpflichtet sein, sich innerhalb 8 Tagen beim Rektor zu melden, „seinen Nahmen, Zunahmen, Auch von wannen er burtig, und bey wem sie zu cost ghen werde, antzugeben, immatriculieren zulassen, sein geordnet Matricul gelt baar zu erlegen, Auch dem Legibus zu geleben und nachzukommen“ geloben. Sache des Pedells war es speciell, dafür zu sorgen, dass keiner die gesetzlich verlangte Einschreibung unterlasse. In den revidierten Statuten von 1604 kehren diese Bestimmungen fast wörtlich wieder; nur wird hier die Mühe des Einschreibens dem Rektor abgenommen und dem Notarius Academiae zugewiesen. Dass trotz dieser oft wiederholten Forderungen der Statuten viele Studenten die Immatrikulierung unterliessen, sei es weil sie ihre Freiheit nicht aufgeben wollten oder die Immatriculationsgebühren scheuten,¹ ergiebt sich aus den gelegentlich seit 1554 wiederkehrenden, wohl durch specielle Fälle veranlassten, auch in die Statuten von 1568 und 1604 übergegangenen strengen Verordnungen des Magistrats, wodurch allen Bürgern bei Strafe von 30 Schilling eingeschärft wurde, „hinfuro kheinen Jungenn oder Studiosum, der Khöm gleich frembd her oder zühe von einem Andren bürgerr oder Inwohner auss, um cost auff oder annemenn solle, Er, der Studiosus oder Jung bring ihm dann vonn dem Herrn Rektore ein schein, das er sich bey ihme anzeigt, immatriculieren lassen und woh er seinen tisch und wohnung habenn werde, berichtet“; wer einen solchen Schein nicht besitze, solle „an offenem failen würt liegen und zeren, damit Ein ersamer Rat und desselbigen gewanten wissen mögen, dass er nit umb studirens sonder umb freies Lebens willen und das sein zu verschwenden alhie seye.“ So wird auch im *Conventus academicus* vom 14. Juni 1616 geklagt, dass die „*inscriptio studiosorum* bissher so gahr nicht in acht genommen worden, dass ettliche studiosi schon ein lange zeyth alhie, die noch nicht eyngeschrieben, ettliche gahr ohneyngeschrieben hinweggezogen“; und ebenso rügt es Bernegger in seinem Gutachten vom 16. April 1619, dass man die *Matricula academica* z. Z. noch nicht vollkommen habe zusammenbringen können, „wiewohl Hr. Florus sehr daran laborirt und viel gethan“.

¹ Andere wieder erklärten, „dass sie ebenso mehr bey dem Siebener Gericht eingeschrieben sein wollen, dieweil die *Immatriculatio Academica* ihnen gantz keinen Vortheil, Nutzen oder Freyheit gibt (wider die Gewonheit aller Universitäten) ohn allein, dass sie bey einem Bürger zu Kost gehen dörrften, welches sie von der Einschreibung des Siebener Gerichts ebenso wohl haben können, also des Rectoris und der *Matriculae Academiae* nicht bedörffen noch zu geniessen haben. (tir. IV. 1. 8.)

Besonders wurde die Disciplin dadurch erschwert, dass viele fremde junge Leute in der Stadt als ‚Studenten‘ sich umtrieben, die mit der Universität gar nichts zu thun hatten, in den Wirtshäusern, Reit- und Fechtschulen herumlungerten und dem friedlichen Bürger durch ihr rohes Betragen beschwerlich wurden. Darum wird von verschiedener Seite in den im Jahr 1619 von den Scholarchen aus Anlass der projektirten Reform der Universität eingeholten Gutachten gefordert, dass dieser Tross ‚von reuttern, dänzern und fechten‘ von den eigentlichen studiosis wohl zu sondern und von der *Matricula academica* gänzlich auszuschliessen sei. ‚Die Reitschul macht einmahl‘, sagt der Jurist Casp. Bitschius, ‚dass die Studirschul nur desto verachtet wird und in abgang kompt. Reiterei ist der Jungen Burst reputirlich und cavallierisch, Studiren aber verächtlich‘; er möchte die Reitschule aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wissen, auch verlangt er, eine besondere *formulam iuramenti* für die ‚Stutzer‘ zu verfassen, da es bedenklich sei, auf die gewohnte Formel Handtreu von ihnen zu nehmen. Auch Bernegger spricht sich für eine ‚separation deren sogenannten Stutzer‘ von den andern Studenten aus; in die *Matricula Academiae* sollten nur diejenigen aufgenommen werden, ‚die der Academie beizuwohnen willens seien, andere aber, die wider ihrer Eltern intention sich derselben eussern oder sich selbst erklern, das sie nur wegen des reuten, fechten und dantzen sich alhie uffhalten, die könne man abweisen und anderswo an gebührendem Orte sich einschreiben lassen‘. Ebenso weist der Mediciner Melch. Sebiz sen. darauf hin, ‚wie hochschädlich in der Akademie die Reutschule‘ sei; sie sei entweder gar abzuschaffen oder zu andern Stunden als des morgens anzustellen; auch er wünscht, dass ‚fechter, dänzer, springer, musicanten, sprachmeister und dergleichen‘ künftig von der *Matricula studiosorum* ausgeschlossen würden.

Der Rat, die Reitschule gänzlich eingehen zu lassen, erschien nicht annehmbar, da gerade der Teil der Studentenschaft, welcher sich ‚der *Musica instrumentali*, Sprachmeister, Dänzzer, Ros-springer, Ballhauses, Fechtens, Reytens und dergleichen Exercitien gebrauchte‘, das meiste Geld in der Stadt zurückliess¹ und auch dem

¹ Casp. Brülöw lässt in seinem Gutachten einen ‚Gelehrten vom Adel in Pom-mern‘ sprechen: ‚Wie ich zu Str. studirte, da wusste man nichts vom Ballenhaus und Reitschuel, Item mein Sohn verthuet itz mehr Geld zu Str. in einem Vierteljahr, als ich im gantzen jhar nit verthan habe. Im anfang haben die Strasburger eine Schuel von guten künsten und sprachen gehabt; itz haben sie eine Reittschuel Ballen-Fecht- und Dantzschuel‘.

Universitätssäckel unentbehrlich erschien.¹ Indessen wird doch in den Statuten der „Universität“ von 1621 mit der verlangten Scheidung der heterogenen Elemente der akademischen Bürgerschaft Ernst gemacht. „Was aber nicht eigentlich Studenten oder Studiosi seindt undt doch gemeiniglich zu denselben gerechnet undt für Studenten-genossen gehalten werden, als Sprachmeister, Musicanten, Fechter, Däntzer und andere, die sich von den Studenten nehmen, wie auch diejenige, welche nicht Studierens, sondern nur peregrinirens oder der Exercitiorum halben anhero kommen, sollen dieselbe nicht desto weniger in gelübt genommen werden, umbdt der Stadt Strassburg trew undt soldt, undt dem Rectori gehorsam zu sein versprechen, auch ihnen die gewonlichen Testimonia immatriculationi et praestitae fidei ertheilt werden: aber sollen die Sprachmeister, Musicanten, Fechter, Däntzer, undt was nicht bey den Studiis herkommen ist noch die Studia tractiret, nach discretion des Rektoris, in einen besondernlichen Orth der Matricul eingeschrieben, undt nicht promiscue bey undt neben andere studiosos gesetzt und under dieselbe eingemenget werden“.

Auch diese Bestimmungen blieben einstweilen auf dem Papier. Eine Vollständigkeit der Matrikel war nicht zu erreichen. Das alte Dekret von 1554, dass kein Bürger Studenten, die nicht immatrikuliert seien, beherbergen dürfe, wird immer und immer wieder eingeschärft.² Man hielt um so mehr darauf, als „ein solcher unterschleiff

¹ Auf den hohen Nutzen, den die Schule der Stadt in pekuniärer Hinsicht bringe, wird wiederholt hingewiesen. In einem Gutachten v. 3. Febr. 1614 heisst es: „In Anno 78 ist ein ziemliches sterben alhie gewesen, das die Schuel ein halb Jahr zugehalten worden, wie daruff Anno 82 auch einmahl uff ein viertell Jahr geschehen, undt seindt die frembde Studenten und Schueler vast alle gewichen: da hatt es hernacher viel Clagen vor einem Ersamen Rat under den Burgern geben . . . Also befunden worden, was die Schuel der hiesigen Stadt nutze. Unndt wann mann uff die 500 frembde Studenten zahlet, daran es, Gott lob, nuhn viel Jahr einhero, wie auss den Matriculen zu ersehen, ja mehr als minder von publicis und classicis alhie gehabt, undt rechnet einem in den andern nur 200 fl., so er jählich alhie lasset für cost, Kleidung undt andere Underhaltung, da doch der mehrer theills von den erwachsenen hie seindt, die uff die 500, 800 auch wohl uber die 1000 fl. alhie anwenden, Sonderlich welche sich der Musica instrumentali, Sprachmeister, Däntzer, Rossspringer, Ballhauses, Fechtens, Reyten und dergleichen Exercitien gebrauchen, trift es jährlich 100 000 fl., so von der Schueler wegen in diese Statt kompt“. — Auch die Juristen meinen in einem Gutachten v. 1665, dass das „costbar cleinot der schulen“ „schier anitzo das einige noch übrige Mittel ist, dadurch etwas von baarem Geld in diese Statt bracht wird“ und Haffner schreibt 1792: Sans vouloir remonter à une époque éloignée, il est à peine cinq ou six ans, que les jeunes étrangers de distinction, qui étudioient à l'université, dépensent annuellement au-delà d'un million: somme qui a reflué sur toutes les classes des habitans et qui a vivifié en mille et mille manières les bras de l'industrie.

² 1621 Apr. 17.: Inscriptionem studiosorum betreffend, davon 1616 hiebey

bey dissen geschwindten Läuften dieser löbl. Republik alss einer Gränz Statt sehr gefährlich werden konnte (1675 Januar 20).

Was die Allgemeine Matrikel betrifft, so enthalten die Statuten der ‚Universität‘ (1621)¹ in sofern eine wesentliche Aenderung, als hier bestimmt wird, dass jeder Studiosus publicus sich mit eigener Hand einzuschreiben habe. Auch für die Fakultätsmatrikeln wird das gleiche Verfahren eingeführt. Zur Zeit der ‚Akademie‘ waren eigentliche Fakultätsmatrikeln noch nicht vorhanden. Zwar wird in den Statuten von 1604 die Anlegung von Special-Verzeichnissen der Hörer der einzelnen Fakultäten ausdrücklich gefordert, doch sind nachweisbar nur die Mediciner dieser Verordnung, und zwar erst im J. 1612, nachgekommen.² Die Einführung von Candidaten-Matrikeln ist selbstverständlich für die drei obern Fakultäten erst mit der Gewährung der Promotionsberechtigung i. J. 1621 erfolgt; die Philosophische Fakultät, die für die Zeit der ‚Akademie‘ in dieser Hinsicht allein in Frage kommt, scheint sich mit einer vom Candidaten einzureichenden schriftlichen Angabe von Namen, Zunamen und Geburtsort begnügt zu haben.³

Auffallend und nur vom praktischen Gesichtspunkt aus zu erklären ist die in den Statuten von 1621 enthaltene Bestimmung, dass wie die Führung der Allgemeinen Matrikel so auch die Besorgung der Studiosen-Matrikeln der Fakultäten zu den Obliegenheiten des Rektors gehöre.

fol. 23 d. 14. Jun. auch gehandelt worden, dass die studiosi sich nicht eynschreyben lassen, und dadurch dem Fisco ein ahnsehnliches abginge und hochgeklagt; dagegen erinnert, dass tempore Cancellarii a Brombachs seel. die Herren in officiis einen solchen studiosum durch den Pedellen 2 oder 3 mahl zur Matricul hatten erfordern lassen Währ er nicht erscheinen so hatt mann denselben sampt seinem Hospite den Herren Scholarchis geschrieben gegeben, die dann denselben Hospitem beschickht, ihme 8 tage mehr oder weniger bey pöen 10 bis in 20 Ű bestimpt und ahngefolgt den studiosum zur matricul zu weysen u. s. w.

¹ Thatsache ist, dass diese Statuten 1626. Febr. 6 noch nicht publicirt waren, „da wichtige Pfaltzgeschäfte bissher in Hinderung gewesen“ (Protoc. Conv. solenn.)

² Es ist allerdings in einer zeitgenössischen Beschreibung der Einweihungsfeier der ‚Universität‘ 1621 (Promulgatio academicorum privilegiorum ulteriorum. Arg. MDCXXIV) davon die Rede, dass in der feierlichen Prozession neben den Siegelstöcken und Schlüsseln der Universität auch die Matricula Universitatis und die Matrikeln der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Fakultät einhergetragen worden seien, mit dem Zusatz: erant enim Professores iam quinquaginta quinque annos in harum rerum possessione. Es ist diese Bemerkung wohl nicht auf die Fakultätsmatrikeln zu beziehen. Die juristische Fakultät beschliesst 28. Mai 1621: de matricula publico sumptu paranda ad instar matriculam facultatis medicae.

³ In den Statuten von 1568 und 1604 wird dem Dekan zur Pflicht gemacht, durch Programm, „candidatos ad gradum zu invitiren, und ihre namen, zunammen unnd woher sie bürtig, geschriben zugeben, vermahnen“.

Nur die Candidaten-Matrikeln wurden von den betreffenden Dekanen geführt.¹

Ein besonderes Verfahren scheint betreffs der Einschreibe-Verpflichtung der aus dem Strassburger Gymnasium hervorgegangenen Studierenden beobachtet worden zu sein. So finden wir die Einheimischen meist nur in der Philosophischen Matrikel verzeichnet, während sie in den Specialmatrikeln der obern Fakultäten vergeblich gesucht werden. Aber auch die philosophische Matrikel lässt uns zuweilen im Stich. So werden beispielsweise von 22 einheimischen Studierenden der Theologie, die uns in der *Lustratio publica* v. 3. Nov. 1624 begegnen, nicht weniger als 8 in allen Matrikeln, auch in der philosophischen, vermisst; in der theologischen wird von den genannten 22 überhaupt nur ein einziger gefunden. Ueberhaupt sind in der theologischen Fakultätsmatrikel bis zum J. 1762 noch nicht ein halbes Dutzend Strassburger angemerkt; erst von dieser Zeit ab scheinen sie sich vollzählig einzustellen.² Es hängt dieser letztere Umstand wohl mit dem Fakultätsconvent vom 6. Dezember 1762 zusammen, wo die Fakultät sich entschloss, eine genauere Controlle derjenigen, die als *studiosi theologiae* zu gelten hätten, durchzuführen. Der Dekan der theologischen Fakultät sollte fortan einen *Catalogus* derjenigen, die sich bei ihm als Hörer der Fakultät angemeldet, dem Dekan der philosophischen Fakultät übermitteln und das Zeugnis desselben über jeden einzelnen in betreff des rite absolvirten philosophischen Cursus einfordern. Da dies zu Streitigkeiten mit der philosophischen Fakultät führte, so beschloss die Fakultät am 14. Mai 1763, sich selbst zu helfen und jeden neu eintretenden *Studiosus* einem von den einzelnen Professoren vorzunehmenden Privattentamen zu unterwerfen, ihn je nach dem Ausfall desselben entweder völlig abzuweisen, oder bedingungsweise zuzulassen, oder ihn endlich ohne Bedingung, ‚mit allgemeiner Vermahnung, sich wohlzuhalten‘, anzunehmen. Erst seit dieser Zeit finden wir die Namen der einheimischen Theologiestudierenden in der theologischen Matrikel verzeichnet.

¹ Es wird zugleich bestimmt, dass der Dekan jeder Fakultät, die Namen ‚aller Professorum, welche bisshero bey diesen Schulen profitiert und inn künftigen profitieren werden‘ zusammenzustellen habe. Auch diese Bestimmung ist aus Nachlässigkeit der Beauftragten lange unterblieben; auch hier haben die Mediziner, speciell der jüngere Melch. Sebiz, den Anfang gemacht. Die Philosophen erinnern sich 1653 Fbr. 23 dieser Verordnung; die Theologen scheinen erst auf die scharfe Mahnung der Scholarchen i. J. 1769 zur Aufstellung ihrer Liste gekommen zu sein. Keines der vorhandenen Verzeichnisse hat es zu annähernder Vollständigkeit gebracht.

² Viele Strassburger haben sich unzweifelhaft mit der Einzeichnung in die vom Gymnasialarchen geführte Depositions-Matrikel begnügt.

Wie die Anlegung der Matrikeln als notwendige Voraussetzung zur Aufrechterhaltung der Disciplin betrachtet wurde, so bildete die Einschreibgebühr in die Matrikel neben den Promotionsgeldern zugleich die wichtigste Einnahmequelle für den sonst so schwachen Universitätsfiscus.

In den Statuten von 1568 finden wir zum erstenmal eine Immatrikulationstaxe¹ aufgestellt:

„Erstlich, was die Studiosi pro inscriptione Matriculae erlegen sollen,

Einn fürst soll geben	2 kronen.
Einn Graff umd ein geborner Herr	1 kron.
Einer vom Adell	10 patzen.
Die übrigen Alle, sie seien publici oder classici bis ad quartam classem inclusive	5 patzen.
Die andern in quinta classe usque ad ultimam	1 patzen.

Die Statuten von 1604 zeigen nur die kleine Variation, dass die Einschreibgebühr der Grafen und Herren auf 2 Kronen, die der Adeligen und Geschlechter auf 30 Batzen erhöht ist. Da damals „Akademie“ und Gymnasium noch ein corpus bildeten, so war der Zusatz hinzugefügt, dass „so einer ex quinta oder den anndern inferioribus classibus ad quartam classem progrediren würdt, soll er zu dem vorigen batzen noch vier batzen erlegen, also, dass die fünff batzen gar erstattet werden, wo sie aber höher hinauff khommen, soll keiner weiters zu geben schuldig oder verpflcht sein, sonndern bey obbestimmbtem Matricul gelt, so dasselbige einer einmal erstattet hat, verbleiben.“

Die Statuten von 1621 bestimmen:

„Fürs erste ist man pro immatriculatione dem Fisco Academiae zu geben schuldig, wie folgt:

Ein Fürst soll geben	3 lib.
Ein Graff soll geben	2 lib.
Ein Freyherr soll geben	1 lib. 10 schill.
Einer vom Adel, Geschlechter oder Doctorssohn	10 schill.
Ein gemeiner Studiosus	5 schill.

¹ 1 fl. = 15 batzen = 60 kreuzer; 1 fl. = 1/2 fl. = 10 schilling = 120 pfenning.
1 fl. i. J. 1566 = 12,50 M. i. J. 1621 = 4 M. heutigen Geldes; 1 Goldgulden
1566 = 16,00 M. 1621 = 13,20 M. heutigen Geldes (A. Hanauer, Guide monétaire. 1894. p. 5. 8).

„Und soll solches verstanden werden, nicht allein von denjenigen, welche frembd hierher kommen, (es seye dann, das sie allbereit zuvor hie in Universitate immatriculiert und noch nicht über 5 Jahre von deroselben hinweggewesen) sondern auch von denjenigen, welche schon zuvohr hie gewesen oder auch hiesige Kinder seiend, aber allererst in matriculam Universitatis eingeschrieben werden sollen, als sonderlich diejenige, welche ex prima classe Gymnasii ad lectiones publicas progredirent¹. Die Armen waren von der Matrikeltaxe befreit.

Wer sich zur Aufnahme in die Candidatenmatrikel bei dem Dekan seiner Fakultät meldete, musste einen Schein über die erfolgte Eintragung in die Matricula Academiae vorlegen. Als Einschreibegeld für die Candidatenmatrikel hatte er dann in der theologischen und in der juristischen Fakultät einen Goldgulden, in der medizinischen 30 Schilling, in der philosophischen 10 Batzen zu erlegen.

Auch was von den Depositions- und Promotionsgebühren dem Fiscus zuzuweisen, wurde bis ins einzelne festgestellt. Im Laufe der Jahre wurde die Matrikeltaxe in angemessener Weise erhöht. Am 21. April 1763 petitionirte die Universität, zur Kräftigung der Bibliothek, die keinen eignen Grund von Kapitalien und Vermögen besitze, bei der Immatrikulation von jedem Studiosus eine besondere Bibliotheksgebühr von 3 livres erheben zu dürfen, „da bisshero ein sehr geringes, nemlich von einem gemeinen studioso 3 L., von einem Edelmann, einem Doctore und Licentiato oder Doctoris und Licentiati Sohn nur 6 Livres, folglich kaum der dritte Theil dessen, was auf andern Universitäten pro immatriculatione zu zahlen, gefordert worden¹. Die drei obern Fakultäten säumten nicht, auch ihre Matrikelgebühren zeitgemäss zu reformieren, und auch der philosophischen Fakultät gelang es im J. 1779 die Genehmigung der Scholarchen für die Erhöhung ihrer Einschreibetaxe auf „einen kleinen Thaler“ zu erhalten.¹

Die Formula iurisiurandi seu obligationis, mit welcher die

¹ 1779 Jun. 10 trug Decanus vor, wie nach den alten Gesetzen der Universität die Candidati secundae laureae, die sich in matriculam einzuschreiben hätten, der Philos. Facult. jeder 10 batzen zu bezahlen hätten, welche unter die sämtlichen Glieder Ampliss. Facultatis solten vertheilt werden. Alle andern Fakultäten hätten, nachdem jeder zeit der Preis des Geldes gestiegen wäre, auch die taxam für inscriptionem in matriculam, examina und promotiones bey ihren Candidatis erhöht, nur allein Facultas Philosophica seye seit A. C. 1621 immer bey aller erhöhung des Geldpreises bei der alten taxa geblieben und hätte sich biss auf diese Stunde also von den Candidatis Magisterii pro inscriptione in matriculam 6 ß 8 s. bezahlen lassen . . . es käme den Candidatis selbst bey der Inscription lächerlich und unschicklich vor, dass sie Ampliss. Facultati nebst einigen Schillingen noch einen Ueberschuss von ettlichen kupfern Pfennigen zu bezahlen hätten u. s. w.

Studiosi in die Zahl der akademischen Bürger vom Rektor aufgenommen wurden, hat in den Statuten von 1604 wie in den Statuten von 1621 folgenden Wortlaut: „Fidem tuam adstringes manuque data promittes, te verae religionis ac pietatis amantem, studiosum disciplinae et observantem legum academicarum futurum, reipublicae huius magistratui fidem, oboedientiam academiae rectori, observantiam professoribus atque praeceptoribus, et humanitatem civibus praestitutum esse: ita ut nullae de te, vel ad me, vel ad alios, iustae querelae deferantur“.

III. Die Matrikeln.

Welche Verluste das Archiv der alten Universität im Laufe der Jahre erlitten, lässt sich am leichtesten an dem gegenwärtigen Bestand der Matrikeln und Akten erkennen. So wird zunächst der ein oder mehrere Bände ehemals umfassende erste Teil der *Matricula generalis* vermisst,¹ schmerzlicher noch wird es empfunden, dass aus den glorreichen Zeiten der Sturm'schen hohen Schule und der „Akademie“ nicht ein einziger Matrikelband auf unsere Tage gerettet worden ist. Denn der Verlust des 1. Teiles der allgemeinen Matrikel ist zu ertragen, da die weitaus grössere Anzahl der dort verzeichneten Namen uns durch die Fakultätsmatrikeln überliefert ist; dagegen werden wir, mangels der Matrikeln aus der Zeit der „Akademie“, niemals im Stande sein, einen klaren Einblick in die Frequenzverhältnisse der hohen Schule im 16. Jahrhundert und die Thätigkeit der Fakultäten in jener Zeit zu gewinnen.² Was die Akten angeht, so fehlen einzelne Bände der *Acta Scholarcharum* und des *Protocollum conventuum solemniū*. Auch der 3. Band der *Acta* der medicinischen Fakultät wird vergebens gesucht; derselbe war s. Z. mit den übrigen Bänden der Fakultät, wie das damals aufgenommene Protokoll bezeugt, an das Stadtarchiv abgeliefert worden und scheint auch 1871 noch

¹ Dass ein solcher wirklich existiert hat, ergiebt sich aus gelegentlichen Verweisungen der Fakultätsmatrikeln (vgl. unsere Ausgabe II 42 u. II 399).

² Immerhin ist es möglich, aus den Akten und andern zuverlässigen zeitgenössischen handschriftlichen und gedruckten Quellen einige hundert Namen festzustellen. Ein alphabetisches Verzeichnis der auf diese Weise gewonnenen Namen soll im 3. (Register-)Bande vorliegender Matrikelausgabe zusammengestellt werden.

vorhanden gewesen zu sein.¹ Ueber seinen derzeitigen Verbleib war nichts zu ermitteln. Der gegenwärtig vorhandene Bestand der Matrikeln² und Akten wird aus dem nachfolgend gegebenen Verzeichnis ersichtlich:

I. ALLGEMEINE MATRIKELN.

A. *Matricula generalis maior*

(1766 Januar 3 — 1802 Jun. 22.)

2°. Lederband. 141 beschriebene, 335 unbeschriebene Bll. — Auf dem Vorderdeckel: *Matricula | generalis.* || Auf dem Rücken: 1766—1802. — Bl. 3a: Anfang des Textes.

B. *Matricula Serenissimorum et Illustrissimorum*

(1657—1792).

2°. Gepresster Lederband. 130 beschriebene, nicht numerirte und mehrere leere Bll. — Auf dem Vorderdeckel: *Matricula Serenissimorum | et | Illustrissimorum In Universitate | Argentoratensi* || M.DCLVII. || — Bl. 7b: Anfang des Textes.

C. *Matricula Chirurgorum, Didascalorum et Servorum*

(1692—1792).

2°. Schlechter Perg.-Bd. 66 beschriebene, nicht num. Bll. — Der Band enthält nachstehende Verzeichnisse:

1. *Matricula [Didascalorum] Servorum[que] Inchoata Anno 1692;* 28 Bll.

(Tanz- und Musikmeister, Sprachlehrer, Fechtmeister, Bediente, auch einige *studiosi Chirurgiae*; diese letztern werden vom 17. Febr. 1770 an zahlreicher und nehmen vom 27. Nov. desselben Jahres an die Matrikel ausschliesslich in Besitz. Ein angeklebter vom Rektor J. J. Brackenhoffer W. S. 1770—71 herrührender Zettel berichtet: *Ab hoc tempore soli Chirurgi hac serie inscribi coeperunt.*)

2. *Matricula Chirurgorum.* 1770—1792; 35. Bll.

3. *Matricula Didascalorum.* 1771—1792.

4. *Matricula Servorum.* 1771—1792; 3 Bll.

¹ Der vermisste Band enthielt nach dem noch vorhandenen Verzeichnis (Thom. Arch.) *Problemata medica*. — Ein *Recueil de procès-verbaux de la faculté appartenant à M. le professeur Stöber* wird von Bourguignon (*Notes sur l'hist. de l'ancienne école de médecine. Thèses. Strasb. 1849. p. IV*) erwähnt.

² Die Matrikeln sind selbstverständlich schon vielfach von Interessenten benutzt worden; doch hat grössere Veröffentlichungen aus derselben bisher nur Prof. Dr. Barack gemacht: K. A. Barack, *Württemberg auf der Strassburger Universität v. 1612—1793 i. d. Württemb. Vierteljahresheften f. Landesgeschichte II* (1879) S. 161 ff.; ein Verzeichnis der badischen Studenten auf der Strassburger Universität hat B. in der *Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 38* (1884) gegeben. Auch die von Balck (*Jahrb. f. Mecklenburg. Gesch. u. Litt. 50 Jahrg. 1885*) S. 343 ff. mitgeteilten 37 Inscriptionen aus den Strassburger Matrikeln hat B. geliefert.

II. FAKULTÄTS-MATRIKELN.

*Facultas Philosophica.***A. Matricula Studiosorum Facultatis Philosophicae.**

Bd. I. 1622—1740. — 2^o. Perg.-Bd; 182 beschriebene nicht num. Bll.; auch die Innenseite des Hinterdeckels ist beschrieben. Schlechter Einband; verblasster grüner Schnitt. Auf dem Rücken: Matricula Philosophica ab a. 1622 ad a. 1740. — sign. VI. (5) a. Vorderdeckel: Matricula Studiosorum Philosophiae. Bl. 4a.: Anf. d. Textes.

Bd. II. 1740—1793. — 2^o. Perg.-Bd; 43 beschriebene, nicht num. Bll. Gut erhaltener Einband. Roter Schnitt.

Auf dem Rücken: Matricula Fac. Philosophicae 1740—1793. — sign. VI. (5) b; Bl. 2a: Anf. d. Textes.

B. Matricula Candidatorum Facultatis Philosophicae.

Bd. I. 1621—1657. — 2^o. Brauner Lederband mit Goldpressung. 150 nur teilweise beschriebene, nicht num. Bll. Verblasster Goldschnitt. Ohne Signatur. — Vorderdeckel: Matricula | Studiosorum Philosophiae. | In | Academia Argentoratensi. || Anno Christiano M.DCXXI. ||

Bl. 7—16: Matricula Professorum Philosophicae Facultatis In Academia Argentoratensi.

Bl. 25—66: Matricula Candidatorum Primae Laureae seu Baccalaureatus Philosophici.

Bl. 77—125: Matricula Candidatorum Magisterii seu Doctoratus Philosophici.

Bl. 126—136: Matricula Candidatorum Laureae Poeticae.

Bd. II. 1658—1789. — 2^o. Schwarzer Lederband mit Goldpressung. 180 nur teilweise beschriebene, nicht num. Bll. — Goldschnitt. Ohne Signatur. — Vorderdeckel: Matricula Philosophica | Academiae Argentoratensis || — Anno Christiano | MDCLVIII. ||

Bl. 7—66: Matricula Candidatorum Secundae Laureae sive Magisterii.

Bl. 134—137: Sequuntur Laureae Poeticae Candidati.

Bl. 145—172: Sequuntur Laureae Primae Candidati.

Acta Facultatis Philosophicae. Bd. I. (1635—1715). 2^o. Perg. Bd. 170 nicht num. Bll. Ohne Sign. Bl. 3: Text. — **Bd. II** (1716—1758). 2^o. Perg. Bd. 192 Bll. (178 pag.) Ohne Sign. Bl. 8 (p. 1): Text. — **Bd. III** (1759—1787). 2^o. Perg. Bd. 180 Bll. (177 pagin.). Ohne Sign. Bl. 3: Text. — Angeklebt 10 Bll. (Examentaxen). — **Bd. IV** (1787—1793). 2^o. Perg. Bd. c. 200 Bll., wovon nur 30 beschrieben (schliesst 1793 Sept. 18). Ohne Sign.

Facultas Theologica.

A. *Matricula Studiosorum Facultatis Theologicae (1621–1792).*

2^o. Perg.-Bd. 157 beschriebene, nicht num. Bll. Goldschnitt. Ohne Signatur. Bl. 3.: Anfang des Textes.

B. *Matricula Facultatis Theologicae.*

2^o. Starker Lederband mit Goldpressung. Goldschnitt. Ohne Signatur. Auf dem Vorderdeckel: *Matricula | Facultatis | Theologicae | 1621. || Semen Mulieris Conteret Caput Serpentis. ||*

Bl. 1–15: Statutorum Academicorum illi tituli, qui Collegium Theologicum Universitatis Reip. Argentin. concernunt.

Bl. 21: Series Professorum Facultatis Theologicae in Schola et Universitate ab exordio Reformationis.

Bl. 159–182: Series eorum, qui pro impetrandis supremis honoribus in Facultate Theologica nomina sua Matriculae Collegii Theologici cum libelli supplicis oblatione inscripserunt: 1625–1789.

Bl. 254: Catalogus studiosorum SS. Theologicae inscriptorum in Matricula Acad. Argentorat. 1621. 1622. (nur 1 Name)

Bl. 255–256: Lustratio publica studiosorum SS. Theologiae 1624. Nov. III.

Acta Facultatis Theologicae Bd. I (1668–1710). 4^o. Perg. Bd. 310 pag. SS. m. Register (wie die Schrift zeigt, verfasst von Friedr. Jac. Reuchlin). Bd. II. (1710–1788). 4^o. Perg. Bd. Bis 7. J. 1668 besass die Theol. Fakultät kein Protokollbuch: «Nachdem es biss daher bei löbl. Theol. Fakultät an einem besondern Protocollo, darein alle dieselbige betreffende oder bei derselbigen Vorkommende sachen mit guter ordnung verzeichnet würden, gemangelt und gleichwol dergleichen Protocullum fast nothwendig, auch bey andern Collegiis Academiae längst bräuchlich, als hat vorgemeldter Theologischen Fakultät einstimmig beliebt, dieses gegenwertige im namen gottes anzufangen und hinfort fleissig zu continuiren (Bd. I. Bl. 1^o.)

Facultas Juridica.

A. *Matricula Studiosorum Facultatis Juridicae.*

1. **Bd. I.** 1621–1752. 2^o. Perg.-Bd. 275 beschriebene, nicht num. Bll. Ohne Sign. — A. d. R. (jüngere Schrift): *Matricula Juridica.*

2. **Bd. II.** 1752–1792. 2^o. Perg.-Bd. 102 beschriebene, nicht num. Bll. Sign. a. d. Vorderdeckel: Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. I. Nr. 1. — A. d. R. (alte, fast völlig verblasste Schrift): *Matricula Juridica, a. M.DCCLII.*

B. Matricula Candidatorum Facultatis Juridicae.

1. **Bd. I.** 1621—1722. 2^o. Perg.-Bd. 160 beschriebene, nicht num. Bll. Sign. a. d. Vorderdeckel: Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. I. Nr. 2. — A. d. R. (jüngere Hand): Matr. cand. fac. Jur. — Bl. 3a (cf. Bl. 5.): Matricula Professorum et Candidatorum Facultatis Juridicae in Academia Argentoratensi. (Text fehlt).

Bl. 48: Formula Juramenti.

2. **Bd. II.** 1722—1792. 2^o. Brauner Lederband mit Goldpressung. 108 beschriebene, nicht num. Bll. Sign. Kir. Gew. Nr. 10 Corp. C. Lad. I. Nr. 3.

Acta Facultatis Juridicae. Bd. I. (1622—1659.) 2^o. Perg. Bd. 193 beschr. Bll. (anfangs nach Folien, dann nach Seiten num.). Sign.: Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. I. Nr. 4. — **Bd. II** (1659—1700. 1708—1709). 2^o. Perg. Bd. 1056 pag. SS. (v. S. 996 an leer). Sign.: Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. I. Nr. 5. — **Bd. III** (1725—1742). 2^o. Perg. Bd. 57 Bll., nicht paginiert, viele leergelassene Stellen, von f. 34 an ganz leer. Sign. Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. I. Nr. 6. — **Bd. IV** (1743—1759). 2^o. Perg. Bd. 197 Bll., zum grössten Teil beschrieben, viele freigelassene Stellen. Sign. Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. I. Nr. 7. — **Bd. V** (1776—1779). 2^o. Perg. Bd. 192 beschriebene Bll., 2 leer (»nihil deest«). Bl. 195—257 wieder beschrieben. Sign.: Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. I. Nr. 8. — **Bd. VI** (1779—1792). 2^o. Perg. Bd. 156 beschriebene (teilweise pagin.) Bll. Sign.: Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. I. Nr. 9.

*Facultas Medica.***A. Matricula Studiosorum Facultatis Medicae (1612—1792).**

2^o. Perg.-Bd. 201 beschriebene, nicht num. Bll. Grüner Schnitt. Sign.: Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. 2. Nr. 1. Auf dem Vorderdeckel: Matricula | Studiosorum Medicinae. ||

Bl. 1a: Fundatores huius Matriculae.

Bl. 2a: studiosi Medicinae.

B. Matricula Candidatorum Facultatis Medicae (1621—1792).

2^o. Perg.-Bd. 60 beschriebene, nicht num. Bll. Grüner Schnitt. Sign.: Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. 2. Nr. 2. Auf dem Vorderdeckel (fast völlig verblasst): Matricula | Facultatis Medicae. ||

Bl. 3: Nomina eorum, qui Medicinam Argentoratensi in Academia publice hactenus professi sunt, et adhuc profitentur.

Bl. 4—60b: Matricula Candidatorum Medicinae Academiae Argentoratensis adornari coepta Anno M. D. C. XXI.

Acta Facultatis Medicae. 2^o. Perg. Bd. 238 Bll. Sign.: Kir. Gew. Nr. 10. Corp. C. Lad. 2. Nr. 4. A. d. Vorderdeckel durch den neuen Rücken des Einbandes

teilweise verdeckte, halb verwischte Aufschrift: Leges | (I)nstruct. circ. Exam. et Promot. | Form. Testim. et Juram. Doct. | Nomina Professorum | Rector. Decanorum | et Candidatorum | Tituli Disputationum Inauguralium | Nomina Doctor. Promotor. | Numeratio Literar. Consilior. | Responsor. Testimoniorum | Aliorumque | Facultatis Medicae | Argentoratensis. || Bl. 1^a–3^b: Ordnung und Ampt der Professoren Medicinae, Bl. 13^a–16^b: Bericht wie es in Facultate Medica mit dem Examine Candidatorum und Promotion soll gehalten werden. Bl. 22^a–24^b: Collegium Facultatis Medicae Argentoratensi in Academia (Testimonii Doctoralis Formula). Bl. 26^a–b: Formula Juramenti quae Doctorandis praelegi in Actibus promotionum solent. Bl. 28^a–39^a: Nomina Eorum, qui Medicinam hactenus in Academia Argentoratensi sunt professi et etiam nunc profitentur. Bl. 58^a–59^a: Rectores qui post impetrata privilegia ulteriora ex Collegio Medico electi. Bl. 75^a–81^b: Decani qui post impetrata privilegia ulteriora ex Collegio Medico electi. Bl. 94^a–128^a: Candidati qui nomina sua apud Decanos Facultatis Medicae sunt professi. Bl. 138^a–174^b: Disputationes Candidatorum habitae pro gradu. Bl. 175^a–208^a: Actus promotionum medicarum. 215^a–238^a: Literae, Consilia, Responsa, Testimonia, Attestationes, Reversales, alia ad Medicum Collegium pertinentia.

An *allgemeinen* Akten kommen hier in Betracht:

1. *Protocollo conventuum solennium* (1613–1693). 2^o. Perg. Bd. 386 num. Bll. mit 2 Registern. sign. IV. 2. A. d. R. (jüngere Hand): Acta Academica 1613–1693. A. d. Vorderdeckel: Ab Anno 1613 ad 1693 | Protocol | lum | Consilii publici sive Cō | ventuum solennium in Aca | demia Argentoratensium | celeberrima ha | bitorum ||.

2. *Protocollo Academicum*. Bd. I. 1636–1653. 2^o. Perg. Bd. 362 pag. SS. sign. V. 2. Lit. B. Bd. II 1653–1668. 2^o. Perg. Bd. 873 beschriebene SS. (848 paginirt). sign. V. 3. Lit. C. Bd. III. 1668–1680. 425 pag. SS. sign. V. 4. Lit. D. Bd. IV. 1680–1709. 2^o. Perg. Bd. 473 Bll. teils pagin., mit vielen leeren Stellen. A. E. Verzeichnis der poculor. academicorum. sign. V. 5. Lit. E. Bd. V. 1709–1728. 575 SS., nicht pag., mit vielen leeren Stellen und einer Beilage. sign. V. 6. Lit. F. Bd. VI. 1728–1740. Papier verschiedenster Art zusammengebunden, Paginirung der einzelnen Fascikeln nach Seiten oder Bll. sign. V. 7. Lit. G. Bd. VII. 1740–1747. 371 Bll. sign. V. 8. Lit. H. Bd. VIII. 1747–1760. 2^o. Perg. Bd. Einzelne Fascik. von ungleicher Grösse: verschiedene Einlagen, z. t. paginirt. sign. V. 9. Lit. J. Bd. IX. 1760–1777. Einzelne Fascik. zusammengeheftet, von verschiedener Grösse: einzelne Beilagen; zuletzt lose beigelegt Acta rectoratus aestivi 1778. sign. V. 10. Lit. K. Bd. X. 1775–1795. Verschiedene Fascikeln zusammengeheftet. Mit Beilagen. Moderne Sign. a. d. Rücken: Actes de l'Université 1777–1795.

IV. LEITENDE GESICHTSPUNKTE FÜR DIE BEARBEITUNG.

In keiner der noch vorhandenen Matrikeln sind die überlieferten Namenreihen unbedingt vollständig; auch die Gliederung derselben nach Rektorats- bzw. Dekanatshalbjahren ist nirgends gleichmässig durchgeführt. Hier und da fehlen, wie der zu nachträglicher Einschreibung freigelassene Raum anzeigt, einzelne Namen; weit häufiger noch werden die Einträge ganzer Semester samt den Semesterüberschriften vermisst. Keine Folierung oder Paginierung der Matrikelbände, keine Numerierung der Semester und der einzelnen Namen. Auch die Ueberlieferung der Namen selbst ist häufig recht mangelhaft. Bei einzelnen fehlt die Heimatsbezeichnung, bei andern das Datum; viele Namen sind, da die Matrikeln nur Originaleinträge enthalten,

durch das Ungeschick der eintragenden Hände oder das hier und da hervortretende Bestreben des Schreibers, einen möglichst individuellen Namenszug herauszukünsteln, schwer lesbar oder geradezu unleserlich. Erhöht werden die Schwierigkeiten durch den Umstand, dass die Ortsnamen nach der leidigen Mode der Zeit durchgängig gräcisiert oder latinisiert erscheinen.

Unter solchen Umständen erschien es vor allem nötig, zunächst die den Rahmen bildenden Rektorats- bzw. Dekanatsreihen in Ordnung zu bringen, nach den Akten zu ergänzen und mit fortlaufender Nummer zu versehen; sodann in Rücksicht auf Raumersparnis und Uebersichtlichkeit die Namenreihen nach einem feststehenden einfachen Schema zu bringen. Selbstverständlich wurde hinsichtlich der Namen die Schreibweise der Vorlage genau wiedergegeben.

Was speciell die Candidaten-Matrikeln betrifft, so dürfte es manchem nicht unangenehm sein, in den Anmerkungen die Data der Examina und Promotionen, die Themata der Inaugural-Dissertationen und sonstige Notizen von Interesse, soweit sie aus den Akten beigebracht werden konnten, zu finden. Bei der medicinischen Fakultät lag die Sache sehr einfach, da in den Acta facult. Medicae die bezüglichen Originallisten überliefert sind; für die andern Fakultäten dagegen mussten die betreffenden Nachweise erst aus den vielbändigen Dekanatsakten einzeln herausgesucht werden. Da diese Akten bei der philosophischen Fakultät erst mit dem Jahr 1635, bei der theologischen gar erst 1668 beginnen und in allen Fakultäten grössere, zuweilen ganze Jahrzehnte umfassende Lücken sich finden, auch die Acta teilweise wie die Matrikeln recht nachlässig geführt sind, so war es leider nicht möglich, hier die erstrebte Vollständigkeit zuwege zu bringen. Für die genannten 3 Fakultäten, und zwar in weitaus grösstem Umfange für die juristische Fakultät, war in den reichhaltigen Disputationssammlungen der K. Universitäts- und Landesbibliothek und des Wilhemerstifts Gelegenheit zu Ergänzungen geboten. Aber bei der philosophischen Fakultät zeigten sich noch Schwierigkeiten anderer Art. Bei den Philosophen bedurfte es nicht der Verteidigung einer Inaugural-Disputation zur Erlangung der von der Fakultät zu verleihenden Grade; es wurde nur verlangt, dass der Candidat wenigstens einmal vor dem examen publicum disputirt hatte bzw. öffentlich als Respondens aufgetreten war. Meistens wurde dieser Forderung von den Candidaten erst in der Zeit zwischen dem examen privatum und publicum genügt. Da nun diese exercitii causa gehaltenen Disputationen wie bekannt

meistens das Werk des präsidirenden Professors, nicht des Candidaten waren, so hatte es für unsere Zwecke keinen Wert, die nach tausenden zählenden Disputationsthemata anzuzeigen. Nur in einem Falle erschien es angemessen, eine Ausnahme zu machen, wenn nämlich in den Akten oder in der gedruckt vorliegenden Disputation der betreffende Candidat ausdrücklich als Autor genannt wird. Man hat allerdings die Richtigkeit solcher gedruckten Erklärungen auch bezweifelt und ohne weiteres auch die solchen Vermerk tragenden Disputationsschriften dem präsidirenden Professor zugeschrieben;¹ indessen die Thatsache, dass die Strassburger Akten mehrfach derartige Ausnahmen mit ehrenden Worten ausdrücklich erwähnen, beweist, dass doch in einzelnen, wenn auch verhältnismässig seltenen Fällen der Candidat als Autor zu betrachten ist, und rechtfertigen hinreichend das hier durchgeführte Verfahren. Eine specielle Untersuchung für jeden einzelnen Fall anzustellen, ob mit Recht oder Unrecht der betreffende Zusatz auf dem Titel dieser oder jener gedruckt vorliegenden Disputation sich finde, ging selbstverständlich nicht an, würde auch m. E. überhaupt kaum zu einem sichern Ergebnis führen.

Ein später erscheinender 3. (Schluss)-Band wird ein ausführliches Personen- und Sachregister zu vorliegender Matrikelausgabe bringen.

Dem hochwürdigen Kapitel des St. Thomasstifts für die freundlichst gewährte Erlaubnis; die Matrikelbände in meiner Wohnung benutzen zu dürfen, sowie allen denen, die mir bei der Arbeit mit Rat und That zur Hand gegangen sind, dem Sekretär der Commission Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand für sein fortgesetzt bezugtes Interesse, Hrn. Stadtarchivar Dr. Winkelmann für eine gelegentliche Spende und besonders dem allzeit hilfsbereiten Verwalter des Thomas-Archivs Hrn. Stiftsdirektor D. theol. Erichson, dessen Gefälligkeit ich bei meinen fortgesetzten Besuchen des Thomas-Archivs so oft in Anspruch nehmen musste, sage ich meinen verbindlichsten Dank.

Strassburg, am Tage der einhundertjährigen
Gedenkfeier Kaiser Wilhelms I.

Dr. G. C. KNOD.

¹ Fz. Schnorr v. Carolsfeld, Zur Charakterisierung der akad. Dissertationen älterer Zeit (im Arch. f. Litt. Gesch. Bd. IX. (1880) S. 325 f.)

